

**Satzung über die Schülerbeförderung
im Landkreis Cuxhaven
vom 11. März 2009 in der Fassung
der Ersten Änderungssatzung vom 24. Juni 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 12. November 1997 (Nds. GVBl. S. 503) in der Fassung vom 13. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S. 317; SVBl. 12/2008 S. 422) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 11. März 2009 die folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 NSchG besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule oder auf Beförderung zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Anspruchsberechtigung ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige Pflichtunterricht, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur/von der Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(4) Für Fahrten zum Praktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs oder für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Hinsichtlich der Entfernungsbegrenzung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis nicht gefunden werden kann.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Cuxhaven bestimmten Beförderungsmittels besteht der in Abs. 1 definierte Anspruch nur, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

§ 2

Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt

- a) für Schülerinnen und Schüler,
- die einen Schulkindergarten besuchen,
 - die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen,
 - des Primarbereichs
- 2,0 km,
- b) für Schülerinnen und Schüler
- der Jahrgangsstufen 5 und 6 der allgemeinbildenden Schulen
- 3,0 km
- c) für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen
- der Jahrgangsstufen 7 bis 10,
 - der Berufseinstiegsschule (Berufsvorbereitungsjahr, Berufseinstiegsklasse)
 - der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
- 4,0 km

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des jeweiligen Schulgebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Cuxhaven auf Antrag unabhängig von der im § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Erstattung der notwendigen Aufwendungen oder die Schülerbeförderung, wenn der Schulweg für die Schülerin oder den Schüler nach objektiven Gegebenheiten mit besonderen Gefahren verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten (Geh- und Fahrzeiten) nicht überschritten werden:

- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und Sekundarbereiches I nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.
- b) für Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Folgende Wartezeiten an der Schule sollen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:
für alle Schülerinnen und Schüler 30 Minuten.
- b) Wartezeiten nach Unterrichtsschluss:
für alle Schülerinnen und Schüler 60 Minuten.
- c) Wartezeiten bei Umsteigeverbindungen:
für alle Schülerinnen und Schüler 15 Minuten.

(3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Fahrzeugeinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegeben Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des Abs. 2.

(5) Die Schulwegzeiten finden keine Anwendung bei dem Besuch einer Schule außerhalb des Landkreisgebietes und an den zentralen Förderschulen innerhalb des Landkreisgebietes mit dem Schwerpunkt für körperliche und motorische Entwicklung sowie mit dem Schwerpunkt für geistige Entwicklung.

§ 4

Beförderungsmittel

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Cuxhaven nicht angemietete oder eigene Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Mit Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

- a) die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
- b) Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen oder
- c) die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen kostengünstiger ist.

(3) Es ist die für den Landkreis Cuxhaven kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Beim Vorhandensein öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
- b) Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag in Höhe von 0,16 Euro je gefahrenen Kilometer, sofern die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden; ansonsten der in Satz 2 genannte Betrag. Bei der Mitnahme von weiteren Schülerinnen und Schülern erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin oder jeden Schüler um 0,02 Euro je gefahrenen Kilometer.
- c) Bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,08 Euro je gefahrenen Kilometer.
- d) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden.

§ 6

Obergrenze

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung oder handelt es sich um eine schulische Einrichtung, die nicht in § 5 Abs. 2 NSchG genannt ist, so ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 auf die Erstattung der Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler geltenden Tarifgebiet, die der Landkreis Cuxhaven bei der Schülerbeförderung zu erstatten hat, begrenzt. Dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Cuxhaven geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Cuxhaven eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 8

Fahrtanzahlen für die Schulen

Im Primarbereich soll die Schülerbeförderung grundsätzlich mit bis zu jeweils zwei Anfahrten und Abfahrten, bei den übrigen Schulen mit einer Anfahrt und bis zu zwei Abfahrten gewährleistet werden. Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.

§ 9

Mitnahme Dritter

(1) Schülerinnen und Schülern, die nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung keinen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch haben, kann die Mitnahme im freigestellten Schülerverkehr auf Antrag gestattet werden, soweit die zuständige Landesbehörde dem mit der Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs beauftragten Verkehrsunternehmen eine entsprechende Genehmigung erteilt hat und die Kapazität des Schulbusses dies zulässt.

(2) Für die Mitnahme ist dem Landkreis Cuxhaven ein Entgelt entsprechend dem im betreffenden Bereich jeweils gültigen Tarif zu entrichten.

(3) Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Entrichtung des im Voraus zu zahlenden Fahrpreises ganz oder teilweise nicht nach, so ist der Landkreis Cuxhaven berechtigt, die weitere Mitnahme der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers zu untersagen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 27. April 2005 außer Kraft.

Cuxhaven, den 11. März 2009

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld

Landrat